ZAHNÄRZTLICHER
anzeiger
Januar 2014_1/2

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Editorial_Menge, Leere, Mengenlehre | Making of_Cover 2014 |
Meinung_Ärzte und Zahnärzte, die Melkkühe für Banken und Finanzvertriebe? |
Berufsschule_Tanzprojekt

„Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue Dich auf's neue.
Und war es schlecht, ja dann erst recht." (Albert Einstein)

Titelbilderserie 2014

Gesichter der Zukunft

(Fotografin: Loredana La Rocca)

B4993D, 60. Jahrgang, 13.01.2014

WWW.ZBVMUC.DE

Der Röntgenpass

nach § 28 Abs. 2 der Röntgenverordnung

Bestellung

hiermit bestelle ich den „Zahnärztlichen Röntgenpass zum Preis von:

☐ 100 Stück 19,00 €

☐ 200 Stück 30,00 €

☐ 500 Stück 55,00 €

- Inkl. Versandkosten (7,00 €)
- Mehrwertsteuer in Höhe von 19%
- Zahlung erfolgt per Rechnung

Datum / Unterschrift

Rechnungs- und Lieferadresse:

Praxisstempel

Kreuzer offset & digital print company
Hans-Pinsel-Str.10b • D-85540 Haar
Tel: 089 46 20 15 25 • **Fax 089 / 46 20 15 23**

KREUZER
offset & digital print company

Menge, Leere, Mengenlehre

Erinnern Sie sich noch an Ihren Mathematikunterricht? Wer jedenfalls in den 1970er Jahren die Schule besuchte, kam nicht an der Mengenlehre vorbei. Mengenlehre – das war nicht nur Wissenschaft, das war Revolution! Angetreten mit nicht weniger als dem selbsterklärten Ziel, die gesamte Mathematik neu zu formulieren. Die Welt als Summe ihrer Teile -den Mengen- zu beschreiben und letztendlich auch zu berechnen, das versprach den ultimativen Sieg der Logik über das Chaos. Wer die fundamentale Logik der Mengenlehre begreift, hat nur einen kleinen Schritt zum Verständnis der Bool'schen Algebra, dem mathematischen Abbild der Funktion digitaler elektronischer Schaltkreise. Zu Mathematik geronnene Metaphysik, die die Welt und die Technik verstehen lässt und den rationalen, besseren Menschen schafft – ein faszinierender Gedanke! Nur die Eltern waren von dem, was sie in den Rechenheften ihrer Kinder sahen, weniger begeistert. Was malten die da für Blasen mit seltsamem Zeug drin? Blasen, die sich schneiden, meiden oder gar vereinigen durften. Dann gab es auch gar kein Plus oder Minus, sondern eigenartig dachförmige Rechenzeichen, die gelegentlich auf dem Kopf oder der Seite liegen konnten. Wofür das denn? Protest! Die Kinder sollen doch rechnen lernen und nicht absurde Kunst! Und damit hatten sie gar nicht so Unrecht, denn an deutschen Schulen hat bis heute Logik nun wirklich nichts zu suchen. Der Spuk war auch schnell wieder vorbei und man wandte sich wieder traditionellen Formen des mathematischen Unterrichts zu, wie dem Auswendiglernen von Binominalformeln oder Winkelfunktionen. Die Mengenlehre mit ihren Teil-, Schnitt- und Vereinigungsmengen verschwand hinter die Türen der Universitäten, und damit aus dem kollektiven Bewusstsein.

2013 - 40 Jahre später: Deutschland hat den Bundestag neu gewählt und den Parteien eine harte Nuss zu knacken gegeben. Die FDP ist draußen. Mit dem Rest ist alles möglich und doch vieles undenkbar. Weil man sich ideologisch diametral gegenübersteht, geht man in den parteipolitischen In-Fight: Sondierungsgespräche. Schnell wird klar: Das wird eine GroKo. Dringend gesucht werden nun wieder Schnittmengen! Betrachten wir einen Ausschnitt dieser Suche doch einmal durch die sportliche, dann die logische Brille der Mengenlehre. Es treten also an: Der designierte Gesundheitsminister seiner Partei, Prof. Karl „Fliege" Lauterbach (SPD) und sein Herausforderer Jens „Brille" Spahn (CDU). Beide gut vorbereitet und hart trainiert am jeweiligen Wahlkampfprogramm. In der linken Ecke Lauterbach, der Architekt der Bürgerversicherung legt vor mit der gefürchteten Gerechtigkeitskeule, rechts der Mitte mit gelegentlichem Linksdrall kontert nun Spahn halbherzig, angeschlagen von den Argumenten seines Kontrahenten zur Zukunft des Sozialstaats knapp unter der Gürtellinie. Sehen wir schon einen finalen Konsensclinch? Nein – Ringrichter Seehofer geht energisch dazwischen. Schnelle rechts-links Haken bei der Pflege-Grätsche. Spahn beschwert sich: Unfair! Ärzte-Mangel! Wuchtiger Vorschlag-Hammer von Lauterbach – hier droht das vorzeitige Klinik-KO. Schlussgong! Wer konnte mehr punkten und wird neuer Gesundheitsminister? Die alte und neue Kanzlerin erscheint auf allen Kanälen mit den Worten: The minister is mein geschätzter Parteifreund Herrmann Gröhe. Gröhe (gerührt): Danke Mutti. Ich werde alles für dich tun!

Der Mathematiker erkennt: Wo symmetrische Differenz* herrscht, bleibt die Schnittmenge leer. Und wenn die Qualifikation der Menge keine Rolle spielt, entscheidet eben deren Mächtigkeit: Angela Merkel. So berechnend Politik ist, so oft fehlt es an Logik. Und im Ideenbuch für eine zukunftsfähige Gesundheitspolitik gibt es trotz schwarz-roter Mengenlehre noch eine Menge Leere.

Aber wo wir schon gerade so sportlich sind: Vorschnell boxen sollten wir uns als ärztliche und zahnärztliche Interessensverbände auf dem großen Parkett erst einmal besser nicht mit einer 4/5 Mehrheit-GroKo. Da holen wir uns schnell eine blutige Nase und das Eis auf dem die Bürgerversicherung liegt, ist noch recht dünn. Versuchen wir es lieber weiter mit gesundheitspolitischem Carambole-Billiard: Nicht jeder Denkanstoß kommt wie gewünscht zurück, aber mit Ausdauer und vielfach über Bande geht es doch zum Ziel. Mathematisch bewiesen!

Der grüne Salon ist wieder eröffnet – die erste Partie 2014 kann beginnen.

Mit besten Wünschen zum Neuen Jahr,
Dr. Peter Scheufele
Chefredakteur

*Fußnote:
$A \Delta B := \{x \mid ((x \in A) \wedge (x \notin B)) \vee ((x \in B) \wedge (x \notin A))\}$

Inhalt

Editorial 03
The Making of 04
Gesichter der Zukunft 05
Im Profil 05
Ärzte und Zahnärzte, die Melkkühe für Banken und Finanzbetriebe? 06
Tanzprojekt 07
Satzung zur Änderung der Satzung 08
Satzung zur Änderung der Wahlordnung 10
ZBV München Fortbildung 2014 18
Termine 22
Impressum 23
Notfalldienste der Zahnärzte 24
Montagsfortbildung 25
Aktuelle Seminarangebote des ZBV Oberbayern 26
Stellenangebote 30
Stellengesuche 32
Verschiedenes 32

The Making of...

Können statt Konserve - Die erste eigene Titelbildserie entsteht

Bei der letzten Vorstandssitzung im Rahmen der Klausurtagung des ZBV München wurde zusammen mit den Redakteuren des Zahnärztlichen Anzeigers die Richtung für das Gelbe Blatt im nächsten Jahr besprochen. Informativ, modern, übersichtlich und einladend soll er sein. Bei der Frage der Titelbildgestaltung wurde die Idee geboren, dem eigenen zahnärztlichen Nachwuchs aus München eine Chance zu geben und mit einer Reihe von jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten die Titelseiten des Jahres 2014 zu gestalten.

Unser Referent für Assistenten und angestellte Zahnärzte, Dr. Kolja Buchberger, ehemals Laabs, konnte durch seine guten Kontakte in die Kreise der jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne viel Mühe schnell eine ganze Reihe von Interessenten akquirieren, die sich spontan zu einer Mitarbeit bereit erklär-

(Bilder: Sascha Faradji)

Gesichter der Zukunft

ANZEIGER PRÄSENTIERT SEIN NEUES COVER 2014

Im Profil ...

→ Name: Anna Maria Hauber
→ Jahrgang: 1982

Liebe Frau Hauber,

Sie haben sich bereiterklärt, die Titelseite dieser Ausgabe mit Ihrem Portrait zu schmücken. Wir würden gerne etwas mehr über Sie erfahren, deswegen ein paar kurze Fragen zu Ihrer Person:

→ Was hat Sie veranlasst, diesen Beruf zu ergreifen?
Ich wollte schon immer einen medizinischen Beruf ausüben. Da war die Mischung aus Theorie und Praxis in der Zahnmedizin für mich besonders attraktiv.

→ Empfanden Sie das Studium schwer?
Wie alle anderen Unis ist auch Tübingen die härteste Schule.

→ Haben sich Ihre Erwartungen bestätigt?
Der Beruf ist sehr abwechslungsreich und wirklich spannend. Ja, meine Erwartungen haben sich erfüllt.

→ Was ist Ihr liebstes Tätigkeitsfeld?
Bis jetzt habe ich erst einen groben Überblick bekommen, aber die Chirurgie macht mir besonders Spaß.

→ Haben Sie das Gefühl, Sie sind in der Kollegenschaft und bei Ihrer Körperschaft gut aufgehoben oder was würden Sie ändern?
Ja, als junge Kollegin bin ich freundlich in München empfangen worden. Insbesondere Gruppen wie „Fit for Assistent“ und die angebotenen Fortbildungen des ZBV haben mir den Einstieg erleichtert.

→ Ihr Ziel?
Erstmal viel arbeiten und mich weiterbilden, um später auf eigenen Beinen stehen zu können.

ten. Gesagt getan, an einem Samstag im Dezember trafen sich die Fotografin, die Visagistin, „die Models“ und einige Vorstandsmitglieder, um das Projekt wahr werden zu lassen.

Sie werden in diesem Jahr auf der Titelseite des Münchner Zahnärztlichen Anzeigers junge fertige oder werdende Zahnärztinnen und Zahnärzte aus München finden, die in ihrer Präsenz und ihrem Engagement keinen Zweifel aufkommen lassen, dass sie sich den Herausforderungen einer modernen Zahnheilkunde stellen.

Eine Serie, die auch verdeutlichen soll, dass unser Berufsstand im Wandel begriffen ist und wir als Körperschaften gut daran tun, diesen Wandel zu erkennen und früh genug mit zu gestalten und dies in erster Linie durch die Einbeziehung und Mitarbeit derer, die von den Entscheidungen der Politik und Körperschaften am meisten betroffen sein werden, unserer jungen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Begleitend hierzu kommen Kurzinterviews mit den betroffenen Akteuren, um ein wenig mehr über ihre Motivation für diesen Beruf zu wissen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen zu artikulieren.

Ihr Eckart Heidenreich

Ärzte und Zahnärzte, die Melkkühe für Banken und Finanzvertriebe?

→ In meiner anwaltlichen Praxis, deren Schwerpunkt auf dem Bank- und Kapitalanlagerecht liegt, habe ich die Feststellung gemacht, dass Ärzte und Zahnärzte mit weit überdurchschnittlicher Häufigkeit, von fehlerhafter Beratung durch Banken und Finanzdienstleister betroffen sind. Über die Gründe für diesen auch im Kollegenkreis bestätigten Befund zu spekulieren, ist müßig.

Fakt ist jedenfalls, dass eine Vielzahl von Banken und Finanzvertrieben spezialisierte Berater bzw. Beratungseinheiten einsetzen, um auf die „Bedürfnisse" von Ärzten und Zahnärzten einzugehen. Die Vermutung liegt nahe, dass Ärzte und Zahnärzte aufgrund Ihrer durchschnittlich hohen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gepaart mit dem Umstand, typischerweise keine wirtschaftswissenschaftliche oder juristische Ausbildung genossen zu haben, als besonders „attraktive" Kunden gelten.

Im Rahmen meiner Beratungspraxis habe ich die Erfahrung gemacht, dass die vorgenannten Berufsgruppen über ihre Rechte gegenüber Banken und Anlageberatern oftmals völlig uninformiert sind. Der nachfolgende Beitrag soll Ihnen daher einen ersten Überblick über typische Fallkonstellationen und Ihre Rechte geben.

Ein in der Praxis derzeit heiß diskutiertes Thema sind Swaps. Hierbei handelt es sich um derivate Finanzinstrumente, die dazu dienen, durch den Austausch von Zinszahlungströmen entweder Risiken von Zinsänderungen variabler Darlehen auszugleichen oder zu Spekulationszwecken eingesetzt zu werden. Derartige Produkte waren oftmals so strukturiert, dass sie von vornherein zu Lasten des Kunden ausgestaltet waren. Mit anderen Worten: Die anbietende Bank hatte von Anfang an die „besseren Karten" bei diesen Geschäften. Der Bundesgerichtshof stellt daher an die vorvertraglichen Aufklärungspflichten im Bereich von Swaps besonders hohe Anforderungen. Dies mit Recht, da die Verlustrisiken bei Swaps unbegrenzt hoch sein und sich ruinös auswirken können. Schäden in mehrstelliger Millionenhöhe sind keine Seltenheit.

Ein weiteres Feld in der aktuellen Praxis sind überteuerte Darlehensverträge. Angesichts der historisch niedrigen Zinsen fragen sich viele Marktteilnehmer, wie sie von diesen Niedrigzinsen profitieren können. Das Problem hierbei: Die finanzierenden Banken verlangen aus naheliegenden Gründen teilweise exorbitant hohe Vorfälligkeitsentschädigungen, um die Darlehensnehmer in den bestehenden – für die Banken lukrativen – Darlehen zu halten. Dies hält viele Ärzte und Zahnärzte davon ab, Darlehen günstig umzuschulden. Jedoch besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, die einmal geschlossenen Darlehensverträge zu widerrufen. Dies sagt Ihnen Ihre Bank natürlich nicht. In der Vergangenheit wurden vielfach durch Darlehensgeber fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet. Folge davon ist, dass die Darlehen weiterhin widerrufen werden können und eine Vorfälligkeitsentschädigung dann nicht anfällt. Eine anwaltliche Prüfung der Verträge und Widerrufsbelehrungen kann in vielen Fällen hohe Geldsummen ersparen. Im Zusammenhang mit Darlehen sind dem Unterzeichner auch Praxisfälle bekannt, in denen ausgereichte Darlehen durch die Bank unzeitig gekündigt wurden, mit der Folge, dass die betroffenen Ärzte bzw. Zahnärzte in arge wirtschaftliche Bedrängnis gerieten.

Der Schwerpunkt unserer momentanen anwaltlichen Tätigkeit ist jedoch die Rückabwicklung sog. geschlossener Beteiligungen. Hierbei handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen des grauen Kapitalmarktes, die üblicherweise als Kommanditbeteiligungen ausgestaltet sind. Das Branchenspektrum reicht von den allseits bekannten Schiffsfonds über private Equity Fonds bis hin zu Fonds, die mit amerikanischen und britischen Zweitmarktlebensversicherungen handeln. Dem Einfallsreichtum der Emissionshäuser und Finanzvertriebe waren keine Grenzen gesetzt. Trotz der Vielgestaltigkeit der verschiedenen Beteiligungen haben diese typischerweise zwei Merkmale gemein: Sie erfüllten vielfach nicht die prognostizierten Erwartungen und die Finanzvertriebe und Banken verdienten an diesen Produkten besonders kräftig. Provisionen zwischen 15 % und 20 % waren hier nicht die Ausnahme, sondern die Regeln. Dies erklärt vielleicht die Frage des einen oder anderen, warum ihm gerade diese oder jene Beteiligung „wärmstens" ans Herz gelegt worden ist. Bei einer Beteiligungssumme von € 100.000,00 verdienten die Berater nicht selten Provisionen in Höhe von € 15.000,00 oder mehr. Zu Recht judiziert daher der Bundesgerichtshof, dass Banken und unter gewissen Voraussetzungen auch freie Berater dazu verpflichtet sind, diese Provisionen offenzulegen. Unterbleibt dies, so besteht ein Anspruch des Anlegers auf Rückabwicklung der Beteiligung. Vereinfacht gesagt: Er bekommt das eingesetzte Kapital zurückerstattet.

Ebenso ist Vorsicht geboten, wenn die Emissionsgesellschaften Kapitalnachschüsse fordern. Diese Nachforderungen sind vielfach unberechtigt und können durch erfahrene Anwälte abgewehrt werden. Auf diese Weise kann man verhindern, dem schlechten Geld noch gutes hinterherzuwerfen.

Auch im Bereich der offenen Fonds, insbesondere Immobilienfonds wie dem KanAm Grundinvest oder dem CS Eurore-

al besteht die Aufklärungspflicht über Provisionen. Nach der überwiegenden Rechtsprechung hätten Anleger auch darauf hingewiesen werden müssen, dass solche Fonds die Anteilsrücknahme aussetzen können. Dieser Hinweis unterblieb in vielen Fällen, mit der Folge, dass auch hier Schadensersatzansprüche bestehen.

Besonders vielgestaltig sind die Fallgruppen, die sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte wie Zertifikate drehen. Auch hier sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beratung aufgrund der Komplexität der Produkte sehr hoch und wurden vielfach in der Praxis nicht eingehalten. Außerdem sind Fälle bekannt, in denen die Produkte zu Lasten der Kunden ausgestaltet waren, so dass die Bank von vornherein bessere Gewinnchancen hatte als ihre Kunden.

Grundsätzliche Aufklärungspflichten treffen Banken und Vermögensberater auch bei der Geldanlage in Aktien und Aktienfonds sowie Optionsscheinen.

Kunden, die ihr Geld einem Vermögensverwalter anvertraut haben, haben einen Anspruch darauf, dass der Verwalter die vorgegebenen Anlagerichtlinien einhält. Auch hier bestehen im Falle der Pflichtverletzung Schadensersatzansprüche.

Bei allen vorgenannten Anlageformen gilt grundsätzlich: Die Anlagen müssen immer zu der vom Kunden angegebenen Risikobereitschaft und zu seinen Anlagezielen passen. Außerdem ist der Anlageberater dazu verpflichtet, über bestehende Risiken jeder Kapitalanlage aufzuklären. Ob eine solche Aufklärung hinreichend vorgenommen worden ist, können nur spezialisierte Anwälte beurteilen. Schließlich scheint es in vielen Fällen auch im Vorfeld von Vertragsabschlüssen ratsam, anwaltlichen Rat einzuholen, um die typischen Fehler zu vermeiden. Selbiges gilt für die Verhandlungen mit Banken. Nur mit erfahrenen und spezialisierten Anwälten an Ihrer Seite kennen Sie Ihre Rechte und können im Konfliktfall Ihrer Bank als Verhandlungspartner auf Augenhöhe gegenübertreten.

Nikolaus Sochurek, Rechtsanwalt

Der Autor ist Partner der wirtschaftsrechtlich orientierten Sozietät Peres & Partner Rechtsanwälte (www.peres-partner.com) und verantwortet den Bereich Bank- und Kapitalanlagerecht. Er tritt durch regelmäßige Veröffentlichungen in Erscheinung. Zuletzt berichtete das Handelsblatt am Montag den 18. November 2013 unter maßgeblicher Bezugnahme auf Rechtsanwalt Sochurek in einem ausführlichen Leitartikel über die Strategien der Banken, bei der Abwehr von Kundenansprüchen und wie mit diesen Abwehrtaktiken umzugehen ist. Hierzu gehört fachliche Expertise ebenso wie Erfahrung und die Bereitschaft, jeden Fall individuell und maßgeschneidert gemäß der Interessen des Mandanten bei einer wirtschaftlich adäquaten Kostenstruktur zu vertreten. Rechtsanwalt Sochurek hat geschädigte Kunden bereits in einer Vielzahl von Verfahren außergerichtlich und gerichtlich erfolgreich vertreten. Dies sowohl vor Landgerichten als auch Oberlandesgerichten. Die Sozietät ist bundesweit tätig.

Tanzprojekt

ZEITGENÖSSISCHER TANZ FÜR JUGENDLICHE – Einige Schülerinnen erzählen:

14.10 Uhr werden wir abgeholt zum Tanzprojekt in die Turnhalle, keine Raucherpause – alles geht schnell – damit ein gemeinsamer Anfang im Tanzprojekt gelingt. Eine Menge tanzbegeisterter junger Frauen stürmen in die Halle, um sich endlich mal richtig auszutanzen. Die beiden Tanzpädagogen, Frau Zistler und Herr Lamers, begrüßen die neuen Teilnehmerinnen und geben ihre Regeln und den Rahmen für den Ablauf des workshops bekannt.

Das ist der Zeitpunkt, bei dem der Begeisterungssturm nachlässt – Regeln und Tanzen verträgt sich das? Denken jetzt viele – kann ich denn nicht tanzen, wie ich will und mich richtig austoben?

Mit dem Tanzprojekt soll ein hohes Ziel erreicht werden:

„Tanzerziehung fördert nachweislich Kreativität, soziale Kompetenz, geistige Entwicklung, und bietet Raum für interkulturelle Begegnungen. Die Schülerinnen entwickeln kreative Kompetenzen wie den persönlichen Ausdruck über nonverbale Kommunikationsmittel im Zusammenspiel von Bewegung und Musik. Damit trägt der Tanz dazu bei, die Schlüsselkompetenzen Persönlichkeitsbildung, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Identitätsbildung zu fördern."

Das ist ein hoher Anspruch, der sich nur mit angemessener Aufmerksamkeit und Disziplin erreichen lässt. Sich den Vorgaben der Tanzpädagogen unterzuordnen, um in einem störungsfreien Raum die Freiheit für den eigenen Bewegungsausdruck zu entdecken – daran scheitern einige. Ein anderer Teil der Schülerinnen lässt sich darauf ein.

Mir als Schulleiterin ist es wichtig, neben der fachlichen Ausbildung alle Möglichkeiten zur Persönlichkeitsbildung und Ausdrucksfähigkeit unserer Auszubildenden zu nutzen. Sechs Doppelstunden Tanzprojekt können schon ein Anreiz sein, mit der körperlichen und geistigen Bewusstseinsschulung fortzusetzen.

Bei der Vermittlung des zeitgenössischen Tanzes ist es wie mit den allgemeinen Bildungsfächern:

Die Saat geht manchmal spät auf!

Inge Böhm

Satzung zur Änderung der Satzung

DES ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBANDES MÜNCHEN STADT UND LAND

VOM 12. DEZEMBER 2013

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl Seite 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl Seite 454), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 28.11.2013, Aktenzeichen 0301ZB-201311-677, sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 11.12.2013, Aktenzeichen 55.2-1-2408.2-M-SL, folgende Satzung:

Artikel 1

Die in der Delegiertenversammlung vom 10.05.2006 beschlossene Satzung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land („Zahnärztlicher Anzeiger", Ausgabe 14/2006, S. 22), geändert durch am 02.06.2010 beschlossene Satzung („Zahnärztlicher Anzeiger", Ausgabe 17-18/2010, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:
„Übt der Betreffende den zahnärztlichen Beruf im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände aus, wird die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Bezirksverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende überwiegend zahnärztlich tätig ist. Ist dies durch die betroffenen zahnärztlichen Bezirksverbände nach Art. 4 Abs. 6 Satz 7 HKaG nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, ist der Betreffende von der Bayerischen Landeszahnärztekammer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und unwiderruflich zu erklären, in welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet werden soll. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Bayerische Landeszahnärztekammer durch ein Losverfahren, in welchem zahnärztlichen Bezirksverband die Mitgliedschaft begründet wird. Ändern sich die für die Begründung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband maßgeblichen Verhältnisse in der Person des Mitglieds und teilt das Mitglied dies dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband mit oder erhält dieser auf anderem Wege hiervon Kenntnis, ist das Verfahren zur Bestimmung der Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband erneut durchzuführen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„2) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des HKaG lässt die Mitgliedschaft im Zahnärztlichen Bezirksverband München unberührt."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden; im Fall einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich mehrerer zahnärztlicher Bezirksverbände ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll. Außerdem haben die Mitglieder Beginn und Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich dem zahnärztlichen Bezirksverband anzuzeigen.

Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist
1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben,
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen und
3. anzugeben, ob und an welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Art und der Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit und ob bereits eine Mitgliedschaft in einer anderen zahnärztlichen Berufsvertretung besteht.

Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

Der zuständige zahnärztliche Bezirksverband kann die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflicht gegenüber dem Mitglied durch Verwaltungsakt anordnen."

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
4) Die Mitgliedschaft entsteht Kraft Gesetzes mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für sie gegeben sind.

5) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 5 des Zahnheilkundegesetzes – ZHG –) und bei Anordnung des

Verbotes, den zahnärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuches – StGB –). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Fall des § 5 ZHG mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Fall des § 70 StGB mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbotes.

6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind. Sie endet ferner mit Bestandskraft der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation (§ 4 ZHG) oder mit einem Verzicht auf diese (§ 7 ZHG).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „2“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in Kraft.

München, den 12.12.2013

Dr. Eckart Heidenreich
Erster Vorsitzender des
ZBV München Stadt und Land

Satzung zur Änderung der Wahlordnung

FÜR DIE WAHL DER DELEGIERTEN DES ZAHNÄRZTLICHEN BEZIRKSVERBANDES MÜNCHEN STADT UND LAND

VOM 12. DEZEMBER 2013

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl Seite 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl Seite 454), erlässt der Zahnärztliche Bezirksverband München Stadt und Land mit Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 28.11.2013, Aktenzeichen 0301ZB-201311-673, sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 11.12.2013, Aktenzeichen 55.2-1-2408.2-M-SL, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in der Fassung vom 01.03.2006 („Zahnärztlicher Anzeiger“ 9/2006, Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   Die Zahl „2000“ wird durch die Zahl „2500“ ersetzt

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
      „Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.“
   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ ersetzt; nach dem Wort „Wahlleiter“ die Worte „und aus“ und nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „als Beisitzer“ eingefügt.
      Die Worte „und den jeweiligen Stellvertretern“ werden durch die Worte „von denen eines zum Stellvertretenden Wahlleiter bestellt wird.“ ersetzt.
   c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen und durch den Satz „Zwei weitere wahlberechtigte Mitglieder werden als nicht personenbezogene Stellvertreter bestellt.“ ersetzt.
   d) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „das älteste der anwesenden Mitglieder des Ausschusses“ durch die Worte „das verbliebene ordentliche Ausschußmitglied“ ersetzt.
   e) In Absatz 2 werden die Worte „durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt“ durch die Worte „durch Mitgliederrundschreiben“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird am Ende des Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „die bei Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in die Wählerliste eingetragen sind.“
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. Das Wahlrecht ruht,
      a) solange dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
      oder
      b) solange das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „spätestens am 42. Tage“ durch die Worte „sieben Wochen“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „Dieser Tag ist“ an den Anfang des Satzes vor dem Wort „Stichtag“ eingefügt und die Worte „ist der 42. Tag vor dem Ende der Wahlzeit“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „§ 6 Bestimmung des Endes der Wahlzeit, Wahlbekanntmachungen“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch das Wort „elf“ ersetzt und die Worte „im amtlichen Mitteilungsblatt“ durch die Worte „durch Mitgliederrundschreiben“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Buchstabe a) Satz 1 werden die Worte „Beginn und“ gestrichen. In Buchstabe a) Satz 2 werden die Worte „(Eingang beim Wahlleiter) gestrichen.
         An Buchstabe a) Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Auf die Maßgeblichkeit des Zeitpunktes des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Hausanschrift (§8a) ist hinzuweisen.“
         bbb) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
         „d) die Anschrift, unter der der Wahlleiter zu erreichen ist,“
         ccc) Nach Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) angefügt:
         „e) Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzungen des Wahlausschusses, soweit bereits feststehend.“
   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wahlbekanntmachung“ die Worte „durch Mitgliederrundschreiben“ eingefügt.
   d) Im zweiten Halbsatz des Absatzes 3 wird beim letzten Spiegelstrich nach dem Wort „zählt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden folgender weiterer Spiegelstrich und folgende Worte angefügt:
   „- wann und wo die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, soweit letztere bereits feststeht (Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit); dabei ist jeweils unter Angabe von Ort und Uhrzeit darauf hinzuweisen, dass die betreffende Sitzung am darauffolgenden Tag fortgesetzt wird, wenn die Tätigkeiten am selben Tag in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit nicht zu Ende geführt werden können.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Unterzeichner haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig.“
      bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.
      cc) In Satz 5 werden an das Wort „ Anschrift)“ die Worte „ sowie einen Stellvertreter“ eingefügt
      dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:
      „Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig.“
   b) Absatz 4 wird Absatz 2.
   c) Absatz 2 wird Absatz 3.
   d) Absatz 1 wird Absatz 4.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „vom Wahlleiter“ und nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „nach Eingang“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Angabe „1 Satz 5“ ersetzt.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
   „§ 8 a Bestimmung der Hausanschrift der Wahlbriefe

Der Wahlleiter bestimmt die nach Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer zu benennende Hausanschrift, an die die Wahlbriefe zu Händen des Wahlausschusses von den Wählern zu senden sind. Der Wahlleiter hat hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes vorzusehen, dass die Wahlbriefe an die Hausanschrift der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes zu Händen des Wahlausschusses oder an die Hausanschrift eines beauftragten Rechtsanwalts oder Notars zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind."

9. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 1 Satz 5" ersetzt.
   b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
      „Der Stimmzettel muß die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden."
   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
   d) In Satz 4 wird nach dem Wort „ist" das Wort „auch" eingefügt. Nach dem Wort „anzugeben," wird ein neuer Spiegelstrich mit den Worten:
      „- wann die Wahlzeit endet und dass insoweit der Zeitpunkt des Eingangs der Wahlbriefe unter der bestimmten Anschrift maßgeblich ist."
      eingefügt.
   e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
      „Neben jedem Namen ist genügend Platz für die Stimmabgabe vorzusehen."

10. § 10 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
       aa) In Buchstabe b) wird das Wort „Anschrift" durch das Wort „ Hausanschrift" ersetzt.
       bb) In Buchstabe c) wird das Wort „Wahlumschlag" durch das Wort „Stimmzettelumschlag" ersetzt und nach dem Wort „Land" werden die Worte „im Jahr ....(Angabe des Kalenderjahres)" angefügt.
       cc) In Buchstabe d) werden die Worte „er gegenüber dem Wahlausschuss" durch die Worte „der Wähler an Eides statt" ersetzt.
    b) In Absatz 2 wird das Wort „sechsten" durch das Wort „achten" ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 3 wird wird nach dem Wort „Ersatzleute" die Angabe „(§1)" eingefügt.
       bb) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Umschlag" durch das Wort „Stimmzettelumschlag" ersetzt.
       cc) In Satz 6 wird das Wort „Wahlumschlag" durch das Wort „Stimmzettelumschlag" ersetzt, nach dem Wort „Wahlausschuss" werden die Worte „an die vom Wahlleiter bestimmte Hausanschrift (§ 8 a)" eingefügt und die Worte „dem Wahlleiter übergeben" werden durch die Worte „sonst vom Wahlberechtigten dorthin verbracht" ersetzt.

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
    „§ 11 a
    Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 12

    1. Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlbriefe vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person entgegen genommen, ungeöffnet gesammelt sowie unter Verschluss gehalten werden, und dass auf jedem Wahlbriefumschlag der Tag des Eingangs und am Tag des Ablaufs der Wahlzeit auch die Uhrzeit vom Wahlleiter oder von der sonst als verantwortlich bestimmten Person vermerkt wird, da es für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlags auf den Eingang beim Wahlausschuss unter der vom Wahlleiter angegebenen Hausanschrift vor dem Ende der Wahlzeit ankommt.
    2. War bestimmt worden, dass die Wahlbriefe von den Wahlberechtigten an einen beauftragten Rechtsanwalt oder Notar zu Händen des Wahlausschusses zu richten sind, hat der Wahlausschuss dort die Wahlbriefe zum Ende der Wahlzeit um 17.00 Uhr in Empfang zu nehmen. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und von mindestens zwei Wahlausschussmitgliedern zur Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbands zu verbringen. Die Wahlbriefe sind dort bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss unter Verschluss zu halten. Bei dem beauftragten Rechtsanwalt oder Notar nach Ende der Wahlzeit noch eingehende Wahlbriefe sind von diesem unverzüglich ungeöff-

net dem Wahlausschuss an dessen Geschäftsadresse zu übersenden, wobei der Wahlausschuss diese Wahlbriefe unmittelbar zu Beginn der Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diese einzuführen hat."

13. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Frühestens am vierten Tag nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in für Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land öffentlicher Sitzung vom Wahlausschuss festgestellt.

2. Wahlbriefe sind ungültig wenn:
   a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
   b) dem Wahlbriefumschlag die persönliche Erklärung mit eidesstattlicher Versicherung fehlt, oder diese nicht unterschrieben ist;
   c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist;
   d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist;
   e) kein amtlicher Wahlbriefumschlag oder kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wird;
   f) der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages liegt;
   g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält;
   h) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

   Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Zurückweisung oder Zulassung; die Zurückweisung und deren Grund vermerkt der Wahlleiter auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, ggf. wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren sowie gesondert zu bündeln. Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) werden gesammelt, und der jeweilige Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

3. Nachdem die letzten zulässigen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettelumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag mit Unterschrift des Wahlleiters und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet; der Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit den nach Abs 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln. Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel; für das weitere Verfahren sind die überzähligen Stimmzettel auszusondern und mit einem Vermerk des Wahlleiters mit Unterschrift zu versehen. Wenn mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmabgabe ungültig; in diesem Fall ist der Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln zu verschließen, mit einem Vermerk des Wahlleiters mit Unterschrift zu versehen und gemeinsam mit den nach Abs. 5 S. 2 beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln gesondert zu bündeln.

4. Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit nach Maßgabe von Abs 5 und 6 geprüft. Mittels Führung einer Zählliste wird die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen ermittelt. Zur Kontrolle wird eine zweite Liste (Gegenliste) geführt. Bei Auftreten von Differenzen zwischen Zähl- und Gegenliste ist nachzuzählen. Zählliste und Gegenliste sind von verschiedenen Mitgliedern des Wahlausschusses zu führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizugeben.

5. Über den Fall nach Abs 3 S. 6 hinaus ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
   a) nicht amtlich hergestellt ist,
   b) nicht gekennzeichnet ist,
   c) ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
   d) auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,

e) ein besonderes Merkmal aufweist,
f) außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,
g) die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken gegen seine Gültigkeit, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes.

Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gemeinsam mit den Stimmzettelumschlägen nach Abs. 3 S. 6, 1. HS, gesondert zu bündeln.

6. Die Stimmabgabe ist außerdem, aber nur insoweit ungültig, als
   a) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
   b) eine nicht wählbare Person aufgeführt ist,
   c) soweit einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Abs. 5 Satz 1 Buchstabe g) bleibt unberührt.

   Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken im Sinne des Satzes 1, beschließt der Wahlausschuss über die Gültigkeit. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift die Entscheidung mit Angabe des Grundes.

   Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel nach Satz 1 sind gesondert zu bündeln.

7. Als Delegierte gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu wählenden Delegierten fallen. Bei Stimmengleichheit führt der Wahlausschuss (§ 2) die Entscheidung durch Los herbei. Hierfür betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses. Bei der Herstellung des Loses darf das mit der Ziehung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf das mit der Herstellung beauftragte Mitglied nicht anwesend sein.

8. Bewerber, die nicht nach Abs. 7 als Delegierte gewählt wurden, sind in der nach § 1 vorgeschriebenen Zahl Ersatzleute; bei Stimmengleichheit führt der Wahlausschuss die Entscheidung durch Los herbei. Für den Losentscheid gilt Abs. 7 S. 3 bis 5 entsprechend.

9. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:
   a) Tag, Ort, Beginn, Ende der Wahlfeststellung,
   b) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
   c) die Beschlüsse des Wahlausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlbriefe (Abs. 2) und über die Gültigkeit der Stimmabgabe (Abs. 5, Abs. 6), das Stimmverhältnis ist anzugeben,
   d) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten,
   e) die Zahl der Wahlberechtigten,
   f) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
   g) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
   h) die Zahl der zulässigen, d.h. in die Wahlurne eingeworfenen Stimmzettelumschläge,
   i) die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Stimmzettel,
   j) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,
   k) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
   l) die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
   m) die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute unter Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl, ggf. unter Hinweis auf einen Losentscheid,
   n) die Namen der nicht Gewählten unter Angabe der jeweils erreichten Stimmenzahl.

10. Können die Tätigkeiten zur Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 12 nicht an einem Tag zu Ende geführt werden, sind sie am darauffolgenden Tag zu der in der Zweiten Wahlbekanntmachung angegebenen Uhrzeit fortzusetzen. Anwesen-

de Mitgliederöffentlichkeit ist hierauf hinzuweisen. Sämtliche Unterlagen sind vom Wahlausschuss sorgfältig zu verpacken, unter Verwendung einer die Unterschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses tragenden Papierplakette zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Verschluss zu verwahren."

14. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Verständigung der Gewählten, Nachrücken von Ersatzleuten, Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter verständigt unverzüglich schriftlich die gewählten Delegierten und Ersatzleute gegen Empfangsnachweis und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann nur schriftlich erfolgen. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden. Bei der Aufforderung ist auf den Inhalt der Bestimmungen nach S. 2 bis 4 hinzuweisen.

2. Lehnt ein als Delegierter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl oder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl – unter Berücksichtigung eines etwaigen Losentscheids nach § 12 Abs. 8 – nach. Nicht Gewählte rücken nicht nach.

3. Soweit nach Abs. 2 S. 1, 1. oder 2. Alternative, eine Ersatzperson nachrückt, hat der Wahlleiter insoweit das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.

4. Ist das Verfahren nach Abs. 1 und ggf. nach Abs. 3 beendet, stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest. Hierzu ist gegliedert anzugeben:
   a) die Zahl der Wahlberechtigten,
   b) die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe,
   c) die Zahl der als ungültig zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
   d) die Zahl der gültigen Stimmabgaben,
   e) unter Angabe der erzielten Stimmenzahl die Namen der Gewählten, die ihr Amt nicht angenommen haben,
   f) die Namen der Delegierten und Ersatzleute sowie der Nichtgewählten, jeweils mit erzielter Stimmenzahl.

Personen nach S. 2 Buchstabe e) und f) sind nach Familien- und Vornamen, ggf. akademischen Graden und unter Angabe des Ortsnamens aufzuführen, Delegierte und Ersatzleute mit vollständiger Anschrift."

15. § 14 wird gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verkündung" die Worte „und Bekanntmachung" eingefügt.
   b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      „Der Wahlausschuss verkündet das festgestellte endgültige Wahlergebnis."
   c) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
      „Er macht es im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land bekannt."
   d) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3; die Worte „Außerdem sind die" werden durch die Worte „Der Wahlleiter zeigt das festgestellte endgültige Wahlergebnis unverzüglich der" ersetzt; an das Wort „Bayerische" wird der Buchstabe „n" angehängt, das Wort „die" wird durch das Wort „der" ersetzt und die Worte „von dem Wahlergebnis zu unterrichten" werden durch das Wort „an" ersetzt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „§ 16 Wahlanfechtung, Berichtigung des Wahlergebnisses und Ungültigerklärung der Wahl"
   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Verkündung" durch das Wort „Bekanntmachung" ersetzt; die Angabe „(§ 15)" wird durch

die Worte „im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land“ ersetzt; die Worte „der Wahlordnung“ werden durch die Worte „wahlrechtlicher Bestimmungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Anfechtende muss während der Anfechtungsfrist sämtliche Tatsachen vorbringen, auf die er die Anfechtung stützen will; später vorgebrachte Tatsachen können nicht berücksichtigt werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Komma sowie die Worte „gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen“ und dann anschließend ein weiteres Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „verdunkelt“ durch das Wort „verändert“ ersetzt und umgekehrt; nach dem Wort „inwieweit“ werden die Worte „das Wahlergebnisses gegebenenfalls zu berichtigen oder“ eingefügt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

d) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land entscheidet, ob und gegebenenfalls inwieweit das Wahlergebnis zu berichtigen oder inwieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist. Wird die Wahlanfechtung vom Vorstand für unzulässig oder für unbegründet erachtet, wird sie zurückgewiesen.

4. Wurden Wahlbestimmungen verletzt, berichtigt der Vorstand das Wahlergebnis, wenn sich eine andere Reihenfolge bei den Delegierten oder Ersatzleuten ergibt. Sind unter den Gewählten lediglich andere Stimmenzahlen ohne Änderung der Reihenfolge festzustellen, kann der Vorstand das Wahlergebnis berichtigen. Ergeben sich Änderungen bei den Stimmenzahlen unter den Nichtgewählten sowie eine Änderung der Reihenfolge allein unter den Nichtgewählten, aus denen sich kein Amt als Delegierter oder als Ersatzperson ergibt, ist keine Berichtigung vorzunehmen.

5. Wurden Wahlbestimmungen verletzt und kann sich hierdurch eine andere, nicht feststellbare Reihenfolge für die Delegierten oder Ersatzleute ergeben (Verdunklung des Wahlergebnisses), erklärt der Vorstand die Wahl für ungültig.“

e) Folgende Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„6. Soll das Wahlergebnis berichtigt werden oder die Wahl für ungültig erklärt werden, so ist den von der Entscheidung rechtlich nachteilig betroffenen Delegierten oder Ersatzleuten zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

7. Die Entscheidung des Vorstands über die Anfechtung ist dem Anfechtenden, im Falle der Berichtigung des Wahlergebnisses und der Ungültigerklärung der Wahl auch den hiervon in eigenen Rechten Betroffenen bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8. Soweit infolge bestandskräftiger Berichtigung Nichtgewählte zu Gewählten, Ersatzpersonen zu Delegierten oder Delegierte zu Ersatzpersonen werden, haben sie sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Hierfür gilt § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Änderungen des Wahlergebnisses infolge von bestandskräftigen Berichtigungen sind vom Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land in dessen amtlichem Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen.

9. Delegierte, die ihr Amt durch Berichtigung oder Ungültigerklärung verlieren, bleiben bis zur Bestandskraft dieser Entscheidung im Amt. Die Wirksamkeit von vor der Bestandskraft gefassten Beschlüssen, abgehaltenen Wahlen und vorgenommenen Amtshandlungen bleibt unberührt.“

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Aufbewahrung der Wahlaktenunterlagen

Die Wahlmittel und die Akten über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind bis zum Ablauf der Wahlperiode vom Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land aufzubewahren.“

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Wahlperiode, Rahmen der Wahlzeit, Zusammentritt der neuen Delegiertenversammlung“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(s. Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 HKaG)“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Neuwahl“ durch die Worte „Wahl der neuen Delegierten“ ersetzt; das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierzehn“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
d) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „neue“ eingefügt.
e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, ist die Wahl für den Rest der Wahlperiode zu wiederholen.“
f) Absatz 4 wird gestrichen.

20. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:
„§ 18a Nachwahl, Neuwahl

1. Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, bestimmt der Wahlleiter in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 das Ende der Wahlzeit. Die Bestimmung ist unverzüglich vorzunehmen. Die Wahl ist für den Rest der Wahlperiode binnen sechs Monaten ab Bestandskraft der Ungültigerklärung zu wiederholen. Wenn zwischen dem Ende der Wahlzeit der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Ende der Wahlzeit nicht mehr als eineinhalb Jahre liegen, findet eine Nachwahl statt, anderenfalls eine Neuwahl.

2. Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben; etwaige Verstöße des Wahlleiters gegen § 8 Abs. 2 bleiben für die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren durchzuführen ist, außer Betracht.

3. Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt; die Wählerliste ist auf den neuesten Stand zu bringen.

4. Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl besitzt. Sich bewerbende Personen können innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Wahlleiter abgegeben werden. Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen, entscheidet der Wahlausschuss bei Abschluss der Wählerliste der Nachwahl. In die Stimmzettel der Nachwahl sind nicht mehr wählbare und wirksam zurückgetretene Bewerber nicht mehr aufzunehmen. Änderungen bei den Angaben zu den Bewerbern auf den Stimmzetteln der Nachwahl sind vom Wahlleiter auf bis zum Abschluss der Wählerliste anzubringenden Antrag des Wahlvorschlagsvertreters auf den neuesten Stand zu bringen.

5. Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist. Eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. Bei Bedarf ist eine Nachbesetzung vorzunehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München Stadt und Land in Kraft.

München, den 12.12.2013

Dr. Eckart Heidenreich
Erster Vorsitzender des
ZBV München Stadt und Land

fortbildung

Das Fortbildungszentrum des ZBV-München im Städtischen Klinikum München-Harlaching ist kein steriler Bürotrakt, sondern eine lebendige Praxis mit 4 Zahnärzten und 20 Teammitarbeiterinnen. Seminarräume und 8 Behandlungsplätze bieten auf 500 Quadratmetern die Grundlage für das, was der ZBV-München unter Fortbildung versteht: Echte Praxis kann man nur in einer echten Praxis lernen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Jessica Lindemaier
Tel.: 089 -72 480 304, Fax: 089 -723 88 73
mail: jlindemaier@zbvmuc.de

(Bildquelle: © Sebastian Duda - Fotolia.com)

Der Prophylaxe Basiskurs – Die Basis für Prophylaxe

Prophylaxe, das Zentrum der modernen Zahnmedizin ist eine spannende Herausforderung, entsprechend viele Weiterbildungsziele gibt es: PAss, ZMP und DH. Hierfür bietet der Prophylaxe Basiskurs einen spannenden, aber auch notwendigen Einstieg: Machen Sie dann wirklich weiter, haben Sie nichts verloren – die PAss und die ZMP bauen auf dieser Grundlage auf. Dem ZBV-München ist es besonders wichtig, dass sich die aktuellen Entwicklungen im Prophylaxe-Basiskurs wiederspiegeln: Weniger Karies, dafür mehr Parodontitis, weniger Kinder, dafür mehr Alte. Und die praktischen Übungen kommen natürlich auch nicht zu kurz: „Reden ist gut, machen ist besser“.

Röntgenkurs – 10 Stunden für zahnärztliches Personal

Wenn Sie als Zahnmedizinische Fachangestellte(r) (ZFA) die Röntgen-Abschlussprüfung in der Berufsschule nicht bestanden haben, können Sie – zeitnah – dies in einem 10-stündigen Kurs nachholen.

Referenten:	Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner
Gebühr:	130 €, inklusive Skript, Kaffeepausen, Mittagessen
Kursort:	Städtisches Klinikum München-Harlaching
Anmeldung:	Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer
Termine 2014:	jeweils von 9:00 bis 18:00
Kurs-Nr. 3015	21.03.2014
Kurs-Nr. 3016	31.10.2014

Röntgen – Aktualisierung für zahnärztliches Personal

ZAH/ZFA, die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren.

Referenten:	Dr. Cornelius Haffner
Gebühr:	25 €, inklusive Zertifikat
Kursort:	Großer Hörsaal, KZVB-/Kammergebäude, Fallstraße 34, 81369 München
Anmeldung:	Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer. Röntgenbescheinigung bitte einsenden !
Termine 2014:	jeweils 14:00 bis 16:30
Kurs-Nr. 3013	26.03.2014
Kurs-Nr. 3014	22.10.2014

ZMP, DH

Mögliche Anbieter für weitere Aufstiegsfortbildungen in alphabetischer Reihenfolge:
www.eazf.de, www.fa-dent.de, www.zbv-oberbayern.de

Prophylaxe Basiskurs für zahnärztliches Personal

Dieser Kurs richtet sich an ZAH bzw. ZFA. Vorkenntnisse in der zahnmedizinischen Prophylaxe sind nicht erforderlich. Der Kurs ist genau abgestimmt auf die Anforderungen weiterer Aufstiegsfortbildungen (PAss, ZMP), bietet jedoch für sich alleine eine perfekte Basis für die Organisation und Umsetzung moderner Prophylaxe in der Praxis.

→ **KURSINHALTE**

- Formalien: Delegation, Sicherheit, Hygiene – Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie: Zahnhartsubstanz (Kariologie) und Zahnhalteapparat (Parodontologie) – Befundung supragingival: Kariesrisiko, Plaque- und Gingivitis-Indizes, PSI mit klarer Strategie – Instrumentenkunde: Sonden, Scaler und Küretten, Unterschiede Ultraschall- und Schallscaler – Zahnoberflächenpolituren, Wirkstofftherapie, Instruktion und Motivation zur Mundhygiene – Grundlagen der Ernährungsberatung – Fissurenversiegelung – Abrechnung

→ **PRAXIS**

- Häusliche Mundhygiene:
  Reinigung, Wirkstoffe, Systematik
- Instrumente: PAR- und WHO-Sonden, Scaler und Küretten
- Instrumentation, Abstützungen, Patientenlagerung
- PSI, dmf/t- bzw. DMF/T-Bestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Ultraschalleinsatz und Scaling
- Zahnoberflächenpolitur, Zungenreinigung und Fluoridierung
- Instrumentenschleifen

Referenten:
Prof. Dr. Christoph Benz, Ulrike Schröpfer,
Martha Holzhauser, Karin van Hulst, Stefanie Lautner

Gebühr:
490 €
inkl. Skript, Mittagessen, Kaffeepausen, Prüfung

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer

Termine 2014:
jeweils Dienstag bis Sonntag, 8:30 bis 17:30

Kurs-Nr. 2017	18.02. – 23.02.2014
Kurs-Nr. 2018	20.05. – 25.05.2014
Kurs-Nr. 2019	23.09. – 28.09.2014
Kurs-Nr. 2020	18.11. – 23.11.2014

PAss – Prophylaxeassistentin für zahnärztliches Personal

Die ProphylaxeAssistentin (PAss) ist eine moderne prophylaxeorientierte Weiterbildung mit offiziellem eigenständigem Titel. Der Vorteil besteht darin, dass kostengünstig und kompakt eine Titel-Qualifikation erworben werden kann, die zu allem befähigt, was in der Prophylaxe relevant ist.

→ **KURSINHALTE**

- Anamnese – Anatomie Zahn- und Zahnhalteapparat – Entstehung Biofilm und Management – Bakterielle/abakterielle Veränderung Zahnhartsubstanz (Karies, Erosion, Abrasion, Attrition) – Entstehung Gingivitis/Parodontitis – Befundung supra- und subgingival – Systematik und Ergonomie der Prophylaxe – Mundreinigung (Zähne, Zunge, Schleimhaut, Implantate, ZE) – Instrumentation – Wirkstofftherapie: Fluorid, CHX, CPP-ACP – Hilfsmittel/Wirkstoffe für häusliche Mundpflege – Zahnaufhellung – Praxis-Konzepte für alle Altersgruppen – Psychologie und Rhetorik

→ **PRAXIS**

- Aktualisierung der Anamnese und Abstimmung mit dem Zahnarzt
- PSI, Kariesrisikobestimmung, Plaque- und Blutungs-Indizes
- Befund- und Therapiedokumentation
- Phantomkopfübungen: „PZR“ (Schall, US, Scaling, Politur, Pulverstrahl),
- Ergonomie, Abstützungen, Instrumentation, Patientenlagerungen
- Patientenbehandlungen unter Supervision (Karies- und Gingivitispatienten)
- Gezielte Patientengespräche
- Scaler- und Kürettenschleifen
- Bleaching

Referenten:
Dr. Cornelius Haffner, Dr. Sonja Benz,
Martha Holzhauser, Karin van Hulst, Stefanie Lautner

Gebühr:
800 €, inkl. Skript, Instrumente, Vollverpflegung und Prüfungsgebühr

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer

Termine 2014:
jeweils Freitag bis Sonntag, 9:00 bis 18:00

Kurs-Nr. 2021	14.03. – 16.03.2014 (Teil 1)
	28.03. – 30.03.2014 (Teil 2)
	11.07. – 13.07.2014 (Teil 3)

!!! Voraussetzung für den Erwerb eines Zertifikates, ist ein erfolgreicher Abschluss des Prophylaxe Basiskurses

Compact-Curriculum Endodontologie fürZahnärztinnen/Zahnärzte

Referenten:
Prof. Dr. Christoph Benz, Dr. Cornelius Haffner,
Prof. Dr. Dr. M. Folwaczny, Dr. H. W. Hermann,
Dr. S. Höfer, V. Bürkle

Gebühr:
1450 €, inkl. Vollverpflegung, zzgl. 150 € Prüfungsgebühr

Kursort:
VDW, Bayerwaldstr. 15, 81737 München

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer

Kursbewertung: 55 Fortbildungspunkte

Termine 2014:
jeweils Montag bis Freitag, 9:30 bis 17:30

Kurs-Nr. 88014 21.07. – 25.07.2014

Der Kurs ist in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Spezialisten und Dozenten der Universität München entstanden. Ziel ist die praxisnahe und industrieunabhängige Vermittlung aller relevanten Behandlungskonzepte, von Einfach bis High-End. Ein besonderer Schwerpunkt ist die unmittelbare Umsetzbarkeit in der täglichen Praxis.

→ **KURSINHALTE**

- Der Kurs umfasst umfasst 5 Thementage: Histologie, Mikrobiologie, Zugangskavität, Endometrie, Lupe/Mikroskop, Antibakterielles, Aufbereitung maschinell (System A.E.T, Flexmaster, Reciproc, Mtwo, Hybridkonzept), Füllkonzepte (Gutta Master/Thermafil, Königsklassefüllung), Stiftversorgung

→ **ZERTIFIZIERUNGSVORRAUSSETZUNGEN**

- Präsentation und Diskussion ausgewählter Artikel aktueller Fachliteratur (wird nach der Anmeldung zugeschickt)
- Kollegiales Abschlussgespräch

Compact-Curriculum Parodontologie für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Referenten:
Prof. Dr. Dr. M. Folwaczny , Dr. C. Hardt, U. Schröpfer,
Dr. D. Steinmann, Dr. P. Wöhrl

Gebühr:
1450 €, inkl. Vollverpflegung, zzgl. 150 € Prüfungsgebühr

Kursort:
Städtisches Klinikum München-Harlaching

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer

Kursbewertung: 65 Fortbildungspunkte

Termine 2014:
jeweils Montag bis Freitag, 9:30 bis 17:30

Neue Termine folgen

Der Kurs ist in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Spezialisten und Dozenten der Universität München entstanden. Ziel ist die praxisnahe und industrieunabhängige Vermittlung relevanter Behandlungskonzepte, von der Diagnosestellung bis zum Lappen-Design, vom Schallschwinger bis zur photodynamischen Therapie. Die Kursteilnehmer setzen die Theorie unmittelbar in die Praxis um.

→ **KURSINHALTE**

- Der Kurs umfasst 5 Thementage: Anatomie – Pathogenese – Wechselwirkung systemischer Erkrankungen – Befundung – Initialtherapie – nicht-chirurgische/chirurgische Verfahren (regenerativ, mukogingival, Furkation) – Reevaluation, Behandlung Periimplantitis, Abrechnung, Instrumenteneinsatz, OP-Verfahren am Schweinekiefer

→ **ZERTIFIZIERUNGSVORRAUSSETZUNGEN**

- Darstellung eines dokumentierten Patientenfalles aus der eigenen Praxis (Dokumentationsanleitung wird nach der Anmeldung zugeschickt).
- Kollegiales Abschlussgespräch

Röntgenkurs – Aktualisierung für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Referenten: Prof. Dr. Christoph Benz

Gebühr: 35 €, inkl. Kammerskript, Prüfung und Zertifikat

Kursort:
Großer Hörsaal, KZVB-/Kammergebäude,
Fallstraße 34, 81369 München

Anmeldung:
Mittels Anmeldeformular unter Angabe der Kursnummer

Termine 2014:
jeweils von 17:00 bis 19:30

Kurs-Nr. 4006 26.03.2014

Kurs-Nr. 4007 22.10.2014

Wer die Röntgenfachkunde 2008 erworben hat, müßte sie in diesem Jahr aktualisieren. Es sind keine weiteren Unterlagen notwendig.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Dr. Cornelius Haffner
unter der E-Mailadresse haffner@teamwerk-deutschland.de zur Verfügung.

Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land
Fallstr. 34, 81369 München
Tel.: 089-72480-304, Fax: 089-7238873

Kursanmeldung

Hiermit melde/n ich/wir mich/uns verbindlich zu nachfolgender Fortbildungsveranstaltung des ZBV München Stadt und Land an

Sollte die Anmeldung 3 Wochen vor Kursbeginn oder später erfolgen, ist die Zahlung der Kursgebühr per Überweisung fällig.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-Id: und der Mandatsreferenznummer.

Kurs-Nr.:

Name Kursteilnehmer/in

Rechnungsadresse ☐ Praxisanschrift ☐ Privatanschrift

Adresse Kursteilnehmer/in

Geburtsdatum/Geburtsort

Name/Adresse der Praxis

Telefon/Telefax/E-Mail

Zahlung der Kursgebühr

☐ Überweisung: Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstellung rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

☐ Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV München, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV München auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

☐ Praxiskonto ☐ Privatkonto

Kontoinhaber Kreditinstitut

IBAN BIC

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anlagen den jeweiligen Kurs beigefügt werden: (gilt nur für zahnärztliches Personal)

- Prophylaxe Basiskurs: Helferinnenbrief in Kopie, Röntgenbescheinigung in Kopie
- PAss – Prophylaxeassistentin: Helferinnenbrief in Kopie, Röntgenbescheinigung in Kopie, Zertifikat Prophylaxebasiskurs in Kopie
- Röntgenkurs (1-tägig): Helferinnenbrief in Kopie, Bescheinigung über 3-stündige praktische Unterweisung durch Praxisinhaber
- Aktualisierung – Röntgen: Röntgenbescheinigung in Kopie

Datum/Unterschrift/Stempel

Unterschrift von Kontoinhaber/in
bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Prüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte 2014

Winterabschlussprüfung 2014

Termin: 15.01.2014
Ort: Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 46, 81667 München

- ZEITPLAN

Mittwoch, 15.01.2014

08.30 – 10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistenz (einschließlich Röntgen)
10.00 – 11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00 – 11.45 Uhr:	Pause
11.45 – 13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15 – 14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistenz und Praxisorganisation und –verwaltung werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung steht die Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Behandlungsassistenz zu beginnen.

Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde werden gemeinsam ausgeteilt. Zur Bearbeitung steht die Zeit von 11.45 – 14.00 Uhr zur Verfügung. Es ist mit dem Bereich Abrechnungswesen zu beginnen.

Termine zur Winterabschlussprüfung Januar 2014

15. 01. 2014 (Mittwoch)
Abschlussprüfung – Schriftlicher Teil -
(Zeitplan siehe Aushang!)

- Handy-Verbot!
- Taschenrechner nicht vergessen!
- Personalausweis mitnehmen!
- Prüflinge erhalten „Terminzettel" zur Vorlage für den/die Ausbildende/n

16.01. – 31.01.2014
Abschlussprüfung – Praktischer Teil

Der genaue Termin und die Uhrzeit werden am Tag der schriftlichen Prüfung ausgehängt.

17.02.2014 (Dienstag)
Einweisung in die mündliche Ergänzungsprüfung
(= Pflichttermin!)

- Genauer Zeitplan, gestaffelt nach Prüfungsnummer, ist dem „Terminzettel" zu entnehmen

20.02. – 21.02.2014
Abschlussprüfung – Mündliche Ergänzungsprüfung

21.02.2014 (Freitag, 08.00 -13.00 Uhr, Sekretariat)

Letzter Tag der Ausbildung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch

- Ausgabe der Urkunden und Prüfungszeugnisse der Bayerischen Landeszahnärztekammer
- Ausgabe der Röntgenbescheinigungen
- Ausgabe der Prüfungsbescheinigung zur Vorlage in der Praxis
  (Diese Bescheinigung enthält keine Noten.)
- Ausgabe der Abschluss- bzw. Entlasszeugnisse der Schule

Bei bestandener Prüfung enden die Ausbildungsverträge mit dem 21.02.2014, bei nicht bestandener Prüfung gemäß Vertragsende!

Zwischenprüfung 2014

Termin: 09.04.2014,
Zeit: 08:15 - 09:15 Uhr
Ort: Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte, Orleansstr. 46, 81667 München

- SchülerInnen, die an der Zwischenprüfung teilnehmen, in der Regel sind das alle Schülerinnen der 2. Klassen (2. Ausbildungsjahr), müssen am Mittwoch, den 09.04.2014, spätestens 8:15 Uhr zur Zwischenprüfung erscheinen, auch wenn ihr Schultag nicht mittwochs ist.
- Die MittwochsschülerInnen unter den PrüfungsteilnehmerInnen bleiben zum regulären Unterricht ab 9.30 Uhr in der Berufsschule. Alle anderen PrüfungsteilnehmerInnen gehen nach der Prüfung in ihre Ausbildungspraxen.

Prüfungsbescheinigung!!!

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

BITTE BEWAHREN SIE DIESE BESCHEINIGUNG GUT AUF!

Geschäftsstelle ZBV München Stadt und Land

Zu folgenden Bürozeiten erreichen Sie uns telefonisch:

Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Jessica Lindemaier

Tel.: 72480-304, E-Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

- Fragen zur Mitgliederbewegung
- Fortbildungskurse ZÄ/ZA und ZAH/ZFA
- Berufsbegleitende Beratung
- Terminvereinbarung
- Berufsrecht/sonstige Fragen

Oliver Cosboth

Tel.: 72480-308, E-Mail: ocosboth@zbvmuc.de

- Helferinnenausbildung und Prüfung
- Zahnärztlicher Anzeiger
- Montagsfortbildung

Kerstin Birkmann

Tel.: 72480-311, E-Mail: kbirkmann@zbvmuc.de

- Buchhaltung
  Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Wichtigste Informationen unter www.zbvmuc.de

Änderung von Bankverbindungen, Anschriften, Tätigkeiten

Bitte denken Sie daran, den ZBV München rechtzeitig bei Änderung Ihrer Bankverbindung zu informieren, wenn Sie dem ZBV München eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge erteilt haben. Meistens erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges eine Rücklastschriftprovision von derzeit € 3,00, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben. Änderungen wie z.B. Privat- u. Praxisanschrift, Telefon, Promotion, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. bitten wir dem ZBV München Stadt und Land unbedingt schnellstmöglich zu melden.

Am einfachsten per FAX unter 089 -723 88 73

Referat berufsbegleitende Beratung

- Terminabsprachen über das Büro des
  Zahnärztlichen Bezirksverband
  München Stadt und Land,
  Fallstr. 34, 81369 München
  Tel.: 72 480 304 – Frau Jessica Lindemaier

  Dr. Michael Gleau,
  Referent für berufsbegleitende Beratung

Mitgliedsbeiträge

Am 01.01.2014 war der Mitgliedsbeitrag für das I. Quartal 2014 fällig.

Quartalsbeiträge für den ZBV München

Gruppe	1A	2A	2B	3A	3B	3C	3D	5
ZBV/€	82,-	23,-	18,-	82,-	82,-	23,-	23,-	50 v. H. der Beitragshöhe nach der zutreffenden Beitragsgruppe

Alle Mitglieder, die dem ZBV München eine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen nichts veranlassen.

Die restlichen Mitglieder bitten wir um Überweisung.

Deutsche Apotheker und Ärztebank e.G., München
IBAN: DE95300606010001074857, BIC: DAAEDEDD

Impressum

Herausgeber	Zahnärztlicher Bezirksverband München Stadt und Land, Körperschaft des öffentlichen Rechts, 1. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich 2. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt Geschäftsstelle: Fallstraße 34, 81369 München, Tel.: 089 -72480304
Chefredaktion	Dr. Peter Scheufele, Buchenstr. 45, 85716 Unterschleißheim, E-Mail: kontakt@drscheufele.de
Co-Redakteur:	Dr. Sascha Faradjli, Kaiser-Ludwig-Platz 6, 80336 München, E-Mail: faradent@web.de
	Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.
Verlag, Herstellung,Vertrieb Werbeservice & Offset Kreuzer GmbH	Hans-Pinsel-Str. 10b, 85540 Haar, Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523, E-Mail: info@kreuzermedia.de, www.kreuzermedia.de
Titelgestaltung/Layout	GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink
	Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig. BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,70 zzgl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement € 60,- zzgl. MwSt. und Versandkosten. Auflage: 3000 Exemplare. Erscheinungsweise: alle 14 Tage (Doppelnummer Januar und August). ISSN 0027-3198

Notfalldienste der Zahnärzte

Ab sofort gibt es das neue Notdienstportal der bayerischen Vertragszahnärzte:

www.notdienst-zahn.de

Auf der Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung am Wochenende und an Feiertagen für den zahnärtzlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit. Notfalldienst (ab 1. Januar 2010) jeweils von 10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr. Der tägliche Bereitschaftsdienst auch am Wochenende von 19.00 bis 23.00 Uhr. Von 12.00 bis 17.00 Uhr muss seitens des Notfallzahnarztes Telefonbereitschaft bestehen. Im Falle eines unerwarteten Ausfalles eines eingeteilten Zahnarztes ist sofort die Bezirksstelle München Stadt und Land der KZVB zu benachrichtigen.

- Notfalldienst München Mitte

18./19.01.2014	Dr. Dr. Günther Seifert, Sendlinger Str. 45
25./26.01.2014	Dr. Sasan Harun-Mahdavi, Steinsdorfstr. 13
01./02.02.2014	Dr. Christoph Glowka, Thalkirchner Str. 2

- Notfalldienst München Ost

18./19.01.2014	Dr. Rupert J. Müller, Bülowstr. 19
25./26.01.2014	Dr. Klaus Schneider, Cosimastr. 218
01./02.02.2014	ZÄ Rita Pollok, Karl-Marx-Ring 19

- Notfalldienst München West

18./19.01.2014	Dr. Dr. Stefan Michel, Gleichmannstr. 5b
25./26.01.2014	Dr. Anita Jauck, Gotthardstr. 107
01./02.02.2014	Dr. Alexa Peiseler, Dachauer Str. 278

- Notfalldienst München Süd

18./19.01.2014	ZA Selcuk Kirman, Stiftsbogen 45
25./26.01.2014	Dr. Feyzi Mete Yücel, Lindwurmstr. 103
01./02.02.2014	Dr. Jürgen Ortner, Appenzeller Str. 1

- Notfalldienst München Nord

18./19.01.2014	Dr. Wolfgang Haberl, Speyerer Str. 13
25./26.01.2014	Dr. Marc Hausamen, Arnulfstr. 39
01./02.02.2014	ZA Christian Sitek, Moosacher Str. 58c

- Notfalldienst Land Südost

18./19.01.2014	ZA Stefan Ertl, Rosenheimer Landstr. 75b, Ottobrunn
25./26.01.2014	Dr. Volker Müller, Roseggerstr. 34, Ottobrunn
01./02.02.2014	Dr. Julia Reiß, Hauptstr. 27, Unterhaching

- Notfalldienst Land Nordost

18./19.01.2014	Dr. Rupert J. Müller, Bülowstr. 19
25./26.01.2014	Dr. Klaus Schneider, Cosimastr. 218
01./02.02.2014	Dr. Joachim Rauch, Hans-Stießberger-Str. 2a, Haar

- Notfalldienst Land Nord

18./19.01.2014	Dr. Richard Stengl, Gundermannstr. 11
25./26.01.2014	Dr. Detlef Hirte, Josef-Frankl-Str. 47
01./02.02.2014	ZÄ Isabella von Bukowski, Robert-Bosch-Str. 24, Unterschleißheim

Montagsfortbildung

- Veranstaltungsort: Zahnärztehaus München, großer Vortragssaal, Fallstraße 34, 81369 München
- Diese Veranstaltungen sind für Mitglieder des ZBV München Stadt und Land kostenlos.
- Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
- Gemäß den Leitsätzen der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung wird diese Veranstaltung mit 2 Fortbildungspunkten bewertet.

Prof. Dr. Christoph Benz,
Fortbildungsreferent des ZBV München Stadt und Land,
Fallstr. 34, 81369 München

→ Die Montagsfortbildung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes München ist eine Fortbildungsreihe mit langer Tradition. In einem Jahr finden an fünfzehn Montagen außerhalb der Schulferien Referate hochkarätiger Wissenschaftler statt, die sich mit verschiedenen Themen der Zahnmedizin beschäftigen.

Vier Themengruppen werden dabei unterschieden: Parodontologie, Kieferorthopädie, zahnärztliche Chirurgie und Kieferchirurgie sowie restaurative Zahnmedizin.

Der Bereich Kieferorthopädie wird mit 3 bis 4 Terminen von Frau Prof. Dr. Rudzki-Janson, emeritierte Direktorin der Poliklinik für Kieferorthopädie in München, organisiert. Für den Bereich zahnärztliche Chirurgie und Kieferchirurgie zeichnet Prof. Dr. Herbert Deppe verantwortlich. Die Montagsfortbildungen finden im großen Hörsaal des Gebäudes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) in der Fallstr. 34 statt. Beginn der Veranstaltungen ist 20 Uhr c.t., das Ende einschließlich einer Diskussion liegt etwa um 21:30 Uhr. Der Besuch einer Veranstaltung erfolgt offen ohne Anmeldung. PKW-Parkplätze sind vor dem Haus in ausreichender Zahl vorhanden, ebenso ist die S-Bahn-Station „Mittersendling“ (S7, S20, S27) leicht zu Fuß erreichbar. Am Ende eines Referats erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat mit der Ausweisung von zwei Fortbildungspunkten.

Dr. Cornelius Haffner
und Prof. Dr. Christoph Benz

- Veranstaltung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

27. Januar 2014 — **Arbeitskreis für Zahnerhaltung**

Thema: Komposite im Seitenzahnbereich: einfarbige oder polychromatische Füllung, „Fast Track“, „Bulk Fill“ und was noch?
Referent: Prof. Dr. Jürgen Manhart
Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
Ludwig-Maximilians-Universität München

Abstract:
Komposite im Seitenzahnbereich gehören heutzutage zum Standard im Therapiespektrum der modernen Zahnheilkunde. Sie haben mittlerweile in vielen klinischen Studien ihre Leistungsfähigkeit im kaulasttragenden Bereich unter Beweis gestellt. Die Verarbeitung erfolgt im Regelfall in einer aufwendigen und zeitintensiven Schichttechnik. Neben den Möglichkeiten, welche hochästhetische Komposite bei Anwendung der polychromatischen Mehrschichttechnik bieten, besteht andererseits eine große Nachfrage nach möglichst einfach und somit ökonomisch zu verarbeitenden Materialien auf Kompositbasis für den Seitenzahnbereich („Fast-Track”-Füllungstechnik). Dieser Bedarf kann durch die immer beliebter werdenden „Bulk Fill”-Komposite abgedeckt werden.

10. Februar 2014 — Arbeitskreis für Chirurgie
Thema: Relevanz der Bisphosphonattherapie für die zahnärztliche und implantologische Behandlung
Referent: Prof. Dr. Dr. med. Knut A. Grötz
Kiefer- und plastische Gesichtschirurgie in der Burgstrasse,
Direktor der Klinik für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie der
HSK Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden

10. März 2014 — Arbeitskreis für Kieferorthopädie
Thema: Das Bracketumfeld – Was wirklich vor Demineralisationen schützt.
Referent: Privatdozentin Dr. Ekaterini Paschos
Oberärztin in der Poliklinik für Kieferorthopädie
Universität München LMU - Poliklinik für Kieferorthopädie
Direktorin: Prof. Dr. Andrea Wichelhaus

24. März 2014 — Arbeitskreis für Chirurgie
Thema: Komplikationen in der zahnärztlichen Chirurgie
Referent: Prof. Dr. Thomas Weischer
Leiter des Implantatzentrums
Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Kliniken Essen-Mitte GmbH

Aktuelle Seminarübersicht des ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.
Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.
Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei

- Ruth Hindl,
  Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
  Tel.: 08146-997 95 68, Fax.: 08146-997 98 95,
  rhindl@zbvobb.de

- Seminare für Zahnärztinnen / Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz

Mi 12.02.2014	18.30 bis 21.30 Uhr	80999 München-Allach
Fr 14.03.2014	18.30 bis 21.30 Uhr	83024 Rosenheim
Mi. 09.04.2014	18.30 bis 21.30 Uhr	80999 München-Allach
Mi. 09.07.2014	18.30 bis 21.30 Uhr	80999 München-Allach
Mi. 01.10.2014	18.30 bis 21.30 Uhr	80999 München-Allach
Fr. 17.10.2014	18.30 bis 21.30 Uhr	83024 Rosenheim

- Seminare für das zahnärztliche Personal:

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz

Mi. 12.02.2014	16:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
Fr. 14.03.2014	16:00 bis 18:00 Uhr	83024 Rosenheim
Do. 27.03.2014	19:00 bis 21:00 Uhr	85077 Manching-Oberstimm
Do. 03.04.2014	19:30 bis 21:30 Uhr	86928 Hofstetten
Mi. 09.04.2014	16:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
Mi. 14.05.2014	16:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
Mi. 09.07.2014	16:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
Mi. 01.10.2014	16:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach

3) 1- Tages-Röntgenkurs (10. Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Sa. 22.02.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	80999 München-Allach
Sa. 02.08.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	80999 München-Allach

4) 3- Tages-Röntgenkurs (24. Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Fr./Sa./Mi./30.05./31.05./07.06.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	80999 München-Allach
Fr./Sa./Mi./10.10./11.10./22.10.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	80999 München-Allach

5) „Prophylaxe Basiskurs“

09.05.2014 – 25.06.2014		83101 Rohrdorf (Rosenheim)
14.11.2014 – 17.12.2014		80999 München-Allach

6) KOMPENDIUM-ZFA

Block II, Teil 1 – Zahnersatz Basics	Sa. 23.11.2013	9:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
Block II, Teil 2 – Zahnersatz Supreme	Sa. 15.02.2014	9:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach

7) Zahnersatz kompakt

Sa. 22.03.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	83024 Rosenheim
Sa. 29.03.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	85356 Freising
Sa. 17.05.2014	9:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach

8) Fit für die praktische Prüfung		
Sa. 05.04.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	83024 Rosenheim
Sa. 10.05.2014	9.00 bis 18.00 Uhr	85356 Freising
Sa. 24.05.2014	9:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
9) GOZ-POWERLEARNING		
Teil 1: Fr. 07.02.2014	09:00 - 17:00 Uhr	80999 München-Allach
Teil 2: Fr. 14.02.2014	09:00 – 17:00 Uhr	80999 München-Allach
10) BLEACHING		
Erfahren Sie mehr über: Ursachen einer Zahnverfärbung Möglichkeiten und Grenzen einer Zahnaufhellungsbehandlung Anwendung verschiedener Methoden		
Mi. 15.01.2014	14:00 bis 18:00 Uhr	83024 Rosenheim
Mi. 22.01.2014	14:00 bis 18:00 Uhr	85356 Freising
Mi. 29.01.2013	14:00 bis 18:00 Uhr	80999 München-Allach
11) Aufstiegsfortbildung zur ZMP 2014/2015		
Baustein 1:	Beginn 13.03.2014	80999 München-Allach
Baustein 2.1:	Beginn 03.07.2014	80999 München-Allach
Baustein 2.3:	Beginn 06.11.2014	80999 München-Allach
Baustein 2.2:	Beginn 26.11.2014	80999 München-Allach
12) Vorbereitungskurs für Prüfung Baustein 1		
Sa. 05.04.2014	9:00 bis 18:00 Uhr	80999 München -Allach
13) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis		
Kurstermine nach Vereinbarung		

• Laut Zahnheilkundegesetz, Berufsordnung und Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit zahnärztlichen Personals am Patienten nicht möglich. Die Arbeit am Patienten hat immer unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers, also des approbierten Zahnmediziners zu erfolgen.